



Satzung

Beschlossen am: 05.03.2016





A Grundlagen

§1. Name, Sitz, Neutralität & Datenschutz

1. Der Name des Vereins lautet „Deutscher Dart Sport Verband“; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“ Der Verein fungiert als deutschlandweit tätiger Bundesverband für den Dart-Sport.
2. Er hat seinen Sitz in Dillenburg.
3. Der Deutsche Dart Sport Verband ist neutral bezüglich politischen und ethischen Themen; alle Bezeichnungen von Ämtern und Funktionen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral.
4. Alle erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Zwecke des Deutschen Dart Sport Verbandes verwendet und unterliegen den allgemeinen Datenschutzbestimmungen.

§2. Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Bundesverbandes ist der Zusammenschluss aller Dartspieler und Vereine Deutschlands auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und Pflege des Dartsports.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Pflege und Verbreitung des Dartsports
 - Unterstützung der Vereine, Landesverbände und den direkten Mitgliedsligen und Förderung ihrer Zusammenarbeit
 - Durchführung von Deutschen Meisterschaften und weiteren Wettkämpfen
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport
 - Beratung seiner Mitglieder in allen Fragen des Dartsports
 - Förderung der Jugend durch die Möglichkeit dartsportlicher Betätigung
 - Anerkennung des Bundesverbandes als Sportverband durch den Deutschen Olympischen Sportbund
 - Integration von Behinderten

§3. Gemeinnützigkeit

1. Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4. Vorschriftenwerk

1. Die Satzung ist das grundlegende Statut des Bundesverbandes; sie kann nur von der Bundesversammlung geändert werden. Dafür ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen notwendig.
2. Die Ordnungen enthalten die über die Satzung hinaus notwendigen Bestimmungen für die Abwicklung von Teilbereichen des Bundesverbandsbetriebs. Soweit in den Ordnungen keine andere Regelung aufgenommen ist, können Neuausgaben, Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen mit einfacher Mehrheit vom geschäftsführenden Präsidium beschlossen werden.
 - 2a. Das geschäftsführende Präsidium beschließt eine Geschäftsordnung für den Deutscher Dart Sport Verband e.V.
 - 2b. Die Beiträge, Gebühren, Vergütungen etc. werden durch die Finanzordnung geregelt; diese wird vom Präsidium mit einfacher Mehrheit festgelegt.
 - 2c. Das Präsidium kann mit einfacher Mehrheit eine Spielordnung über die Durchführung von Dartwettkämpfen, Regeln und Spielsystemen erlassen.
 - 2d. Eine Jugendordnung ist vom Präsidium mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
3. Satzung und Ordnungen, sowie die von den Organen des Bundesverbandes gefassten Beschlüsse sind bindend für alle Landesverbände und Mitglieder des Deutscher Dart Sport Verband e.V.





§5. Auflösung

1. Die Auflösung des Deutschen Dart Sport Verbands e.V. kann nur von der Bundesversammlung beschlossen werden; dazu ist eine 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an dem "Deutschen Dart-Verband e. V", Registergericht: Amtsgericht Wiesbaden, Registernummer VR 2202, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§6. BGB

1. Soweit in der Satzung bestimmte Rechtsvorgänge nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB.

§7. Errichtung und Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde am 15. Juli 2007 errichtet und ist ab diesem Zeitpunkt gültig.

B Mitgliedschaft

§8. Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts in Form eines Vereins oder einer Vereinigung werden.
2. Ordentliche Mitglieder müssen im Sinne der Gemeinnützigkeit handeln.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in die fälligen Beiträge fristgerecht zu begleichen.

§9. Fördernde Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch Vereine und Verbände sowie Organisationen und Firmen werden.
2. Fördernde Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Stimmrecht in der Bundesversammlung und auch keinerlei Ansprüche auf Startplätze bei Turnieren des Deutschen Dart Sport Verbandes.

§10. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Bundesverband kann auf schriftlichen Antrag hin erworben werden, wenn der Wille zur Förderung des Zweckes des Bundesverbandes vorhanden ist. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet das geschäftsführende Präsidium mit einfacher Mehrheit.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§11. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
2. Der Austritt aus dem Bundesverband kann jederzeit zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; dieser muss mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich per Einschreiben gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium erklärt werden. Mit dem Eintreffen der Austrittserklärung verliert das Mitglied sein Stimmrecht in der Bundesversammlung.
3. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Bundesverband ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Bundesverbandes verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Präsidenten einlegen. Über die Berufung entscheidet die Bundesversammlung.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen oder sonstige Leistungen des Bundesverbandes.





C Finanzierung

§12. Mittelbeschaffung

1. Mitgliedsbeiträge sind die Beiträge der Mitglieder, diese werden durch das geschäftsführende Präsidium festgelegt und sind in der Finanzordnung fixiert. Werden vorher getroffene Zusagen über Leistungen des Dachverbandes nicht eingehalten, so können die ordentlichen Mitglieder ihre Beiträge zurückfordern.
2. Spenden und Zuschüsse sind Zuwendungen öffentlicher oder privater Institutionen und müssen gemäß dem Zweck der Zuwendung verwendet werden.
3. Sonstige Einnahmen sind alle weiteren Einnahmen, die zu keiner der vorher aufgelisteten Kategorien zählen.

§13. Verwendung der Mittel

1. Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesverbandes. Näheres regelt die Finanzordnung.

§14. Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. desselben Jahres; das erste Geschäftsjahr dauert davon abweichend vom 15.07.2007 bis zum 31.12.2008.

§15. Buch- und Kassenprüfung

1. Buch- und Kassenprüfungen werden von den Kassenprüfern des Deutscher Dart Sport Verband e.V. durchgeführt.
2. Das Prüfungsgremium setzt sich aus mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums und zwei Kassenprüfern zusammen. Voraussetzung für die Wahl zum Kassenprüfer sollen dessen fachliche Kenntnisse sein.
3. Die Einzelheiten über Gegenstand, Termine, Ort, Berichte und Kostenvergütung der Prüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

D Struktur des Bundesverbandes

§16. Organisation

1. Der Deutsche Dart Sport Verband e.V. besteht aus dem Bundesverband, den Landesverbänden und den direkten Mitgliedsligen. Die Landesverbände müssen ihre Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes erlangt haben. Sofern der Nachweis der Eintragung nicht vorliegt, ruht das Stimmrecht.

§17. Verwaltung

1. Die Verwaltung des Bundesverbandes wird durch das Präsidium wahrgenommen und ist in der Finanzordnung und der Geschäftsordnung geregelt.

§18. Landesverbände

1. Über die Gründung neuer Landesverbände in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Mitgliedern entscheidet das geschäftsführende Präsidium.
2. Die Organisation der Landesverbände wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

§19. Vermögen des Bundesverbandes

1. Mitgliedsbeiträge dürfen nur vom Deutschen Dart Sport Verband e.V. erhoben werden; diese werden gemäß Finanzordnung auf den Bundesverband und die einzelnen Landesverbände verteilt, um die Verwaltungskosten zu decken. Die einzelnen Landesverbände führen jeweils eigene Kassen mit Startgeldern und Spenden, durch die die jeweiligen Landesmeisterschaften finanziert werden. Bei Auflösung eines Landesverbandes fällt dessen Vermögen dem Bundesverband zu.



E Organe des Bundesverbandes

§20. die Bundesversammlung

1. Die Bundesversammlung ist das oberste Organ des Bundesverbandes. Es gibt ordentliche und außerordentliche Bundesversammlungen.
2. Turnus und Einberufung: Die ordentliche Bundesversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten; ihre Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Eine außerordentliche Bundesversammlung kann analog einberufen werden, wenn dies im Dienste der Interessen des Bundesverbandes erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums verlangt wird. Den Einladungen ist jeweils eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
3. Teilnahme und Beschlussfähigkeit: Zur Teilnahme an der Bundesversammlung sind die Delegierten der Landesverbände und der Mitgliedsligen sowie das DDSV-Präsidium berechtigt. Stellt der Versammlungsleiter fest, dass nicht mindestens 50% der Stimmen anwesend sind, findet 30 Minuten später eine neue Versammlung statt, die ungeachtet der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung der Bundesversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Das geschäftsführende Präsidium kann weitere Mitglieder und andere Personen zu den Bundesversammlungen einladen, wenn hierfür eine Notwendigkeit besteht; diese haben jedoch nur eine beratende Funktion und kein Stimmrecht.
4. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Alle Anträge an die Bundesversammlung sind mindestens sechs Wochen vorher beim Präsidenten einzureichen. Über Anträge, die später eingehen, kann nicht ohne die Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums abgestimmt werden.
5. Die Bundesversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - die Entlastung und Wahl der Kassenprüfer
 - die Entgegennahme der Jahresberichte
 - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss aus dem Bundesverband
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Bundesverbandes

§21. das Präsidium

1. Das Präsidium des Bundesverbandes besteht aus:
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums
 - den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Bundesversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Präsidiums im Amt. Die Amtszeit des ersten Präsidiums endet mit dem Ablauf des zweiten Geschäftsjahres. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, so kann das Präsidium den Posten vorübergehend neu besetzen; jedoch ist dieser Posten bei der nächsten Bundesversammlung für die restliche Amtszeit durch eine Wahl wieder ordentlich zu besetzen.
3. Alle Mitglieder des Präsidiums üben Ihre Aufgaben ehrenamtlich aus; der Kostenersatz wird durch die Finanzordnung geregelt.

§22. das geschäftsführende Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium des Deutschen Dart Sport Verbands e.V. bildet den Vorstand nach §26 BGB und besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Bundesschatzmeister
2. Der Bundesverband wird nach Außen vertreten durch den Präsidenten jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums. Sollte das Amt des Präsidenten nicht besetzt sein, vertreten der Vizepräsident und der Schatzmeister gemeinsam den Verein nach Außen. Sind zwei Ämter innerhalb des geschäftsführenden Präsidiums vakant, vertritt das verbleibende Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums den Verein nach Außen hin alleine.





3. Soweit nicht anderweitig durch eine Geschäftsordnung geregelt, ist das geschäftsführende Präsidium verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte
 - die Ausführung der Beschlüsse der Bundesversammlung
 - die Verwaltung des Vermögens des Bundesverbandes
 - die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - die Buchführung
 - die Erstellung und Abgabe des Jahresberichts
 - die Vorbereitung der Bundesversammlung
 - die Einberufung der Bundesversammlung
 - die Entscheidung über die Gründung neuer Landesverbände
 - die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder

§23. das erweiterte Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium des Deutschen Dart Sport Verbands e.V. besteht aus:
 - dem Bundesschriftführer
 - dem Bundessportwart
 - dem Bundesjugendwart
 - dem Bundesmedienwart
 - zwei Beisitzern

§24. Vereinigung von Ämtern

1. Die Vereinigung von bis zu zwei Ämtern auf eine Person ist zulässig, solange es sich um verschiedene Ämter handelt und maximal eine davon zum Bereich des geschäftsführenden Präsidiums zählt. Bei Abstimmungen des Präsidiums hat die betreffende Person jedoch nur eine Stimme.

§25 weitere Ausschüsse

1. Das Präsidium kann weitere Ausschüsse und Personen für bestimmte Aufgaben einsetzen. Diese legen ihre Ergebnisse dem Präsidium zur Beschlussfassung vor. Sie können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung erhalten; die Höhe der Entschädigung wird in der Entschädigungsordnung festgehalten, die von der Bundesversammlung mehrheitlich zu beschließen ist.

F Wahlen

§26. Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Bei den Bundesversammlungen des Deutschen Dart Sport Verbands e.V. werden die Mitglieder durch die Delegierten der Landesverbände und den Delegierten der Mitgliedsligen vertreten. Die Verteilung der Stimmen ist in der Geschäftsordnung geregelt. Bei der Abstimmung zu Entlastung der ordentlichen und kommissarisch eingesetzten Funktionsträger ist der zu Entlastende nicht stimmberechtigt.
2. Wählbar sind alle volljährigen Frauen und Männer, die einem Mitglied des Deutschen Dart Sport Verband e.V. angehören. Wählbar sind auch Mitglieder des Bundesverbandes, die beim Wahlgang nicht anwesend sind, wenn dem Wahlausschuss deren schriftliche Einverständniserklärung über Kandidatur und Annahme der Wahl vorliegen. Die Vorgeschlagenen sind vor jedem Wahlgang zu befragen, ob sie kandidieren. Bei schriftlicher Vorlage der Einverständniserklärung entfällt diese Befragung.

§27. Durchführung von Wahlen

1. Wahlvorschläge können von allen Stimmberechtigten mündlich oder schriftlich eingebracht werden.
2. Die Delegierten und die Kassenprüfer sind berechtigt Anträge auf Entlastung zu stellen. Die Durchführung der Entlastung obliegt den Kassenprüfern. Zur Durchführung der Neuwahlen ist ein Wahlausschuss einzusetzen. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte drei Mitglieder in den Wahlausschuss; die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Wahlausschusses. Der Vorsitzende des Wahlausschusses führt die Neuwahlen durch, gibt die Wahlergebnisse bekannt und ist für die Fertigung des Wahlprotokolls verantwortlich.
3. Grundsätzlich ist eine offene Abstimmung zulässig, sofern kein Stimmberechtigter oder der Kandidat selbst schriftliche und geheime Wahl





- verlangt. In das Präsidium gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei den Wahlen unter zwei oder mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, so muss eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang stattfinden. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
4. Bei der Wahl zweier oder mehrerer gleicher Funktionen können die Stimmen für einen der Kandidaten abgegeben werden; jeder Stimmberechtigte darf jedem der Kandidaten nur eine Stimme geben, Mehrfachnennungen sind nicht zulässig. Gewählt sind die Kandidaten, die die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erreicht haben. Für Kandidaten, die diese absolute Mehrheit nicht erreicht haben, muss eine Stichwahl mit jener Anzahl von Stimmen, die der Anzahl der noch zu besetzenden Funktionen entspricht, stattfinden. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
 5. Nach jedem abgeschlossenen Wahlgang ist der Gewählte zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Sind aus einem Wahlgang mehrere Gewählte hervorgegangen, so sind alle zu befragen. Lehnt ein Gewählter die Wahl ab und verweigert damit die Annahme der Funktion, so ist der Wahlgang zu wiederholen.

Von der Gründungsversammlung am 15. Juli 2007 in Dillenburg einstimmig beschlossen.

Christian Ederer
Franz Mernberger
Bruno Renner
Michael Tallack
Bernd Pfützenreuter
Patricia Helfrich

Tobias Ertl
Pascal Petri
Heiko Schäfer
Jürgen Gratzfeld
Kerstin Eigendorf

Satzungsänderungen:

- § 5.2 von der Bundesversammlung am 21.07.2007 in Dillenburg beschlossen.
- § 27.2 von der Bundesversammlung am 04. Juli 2009 in Dillenburg beschlossen.
- § 22.2 von der Bundesversammlung am 16. Juni 2010 in Dillenburg beschlossen.
- § 11.2 von der Bundesversammlung am 23.07.2011 in Kassel beschlossen.
- § 20.3
- § 21.2
- § 21.3
- § 22.2
- § 25.1
- § 27.2
- § 5.2 von der Bundesversammlung am 15.09.2012 in Schenkklengsfeld beschlossen.
- § 8.1
- § 16.1
- § 21.3
- § 27.2
- § 2.2 von der Bundesversammlung am 09.03.2013 in Friedrichroda beschlossen.
- § 16.1
- § 20.3
- § 26.1
- § 5.2 von der Bundesversammlung am 14.03.2015 in Troisdorf beschlossen.
- § 5.2 von der Bundesversammlung am 5.03.2016 in Friedrichroda beschlossen
- § 20.4

